

Bad Berka, 26. November 2021

Dienstanweisung: Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des ThILLM

Für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des ThILLM erlasse ich folgende Regelungen:

Sicherheit und Abstand

1. Zentrale und zentral-regionalisierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des ThILLM als Präsenzveranstaltungen sind im Grundsatz nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Direktors zulässig.
2. Schulinterne Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des ThILLM als Präsenzveranstaltungen sind grundsätzlich nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des/der Schulleiter*in zulässig. Das Verfahren der Genehmigung im Rahmen der Budgetierung bleibt hiervon unberührt.
3. Eine Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen als Online-Veranstaltung bzw. im Rahmen der Nutzung von digitalen Formaten (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) ist möglich.

Hygiene

4. Die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung, in der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung, der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur

Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Allgemeinverfügung für den Freistaat Thüringen für Kindertageseinrichtungen, Schulen, weitere Jugendhilfe und für den Sport vom 26. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung genannten Hygienevorschriften sind einzuhalten.

5. Teilnehmende an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die am ThILLM stattfinden, die keinen sog. 2G-Nachweis (Impfnachweis bzw. Genesenennachweis) erbringen können oder wollen, sind verpflichtet, vor Zutritt zum ThILLM einen negativen Testnachweis vorzulegen. Es sind nur folgende Testnachweise zulässig:
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirustestverordnung vorgenommener oder überwachter Test; die zu Grunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen;
 - PCR-Test oder vergleichbares Verfahren, die auf Nukleinsäurenachweis oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 beruhen; diese Testung darf maximal 48 Stunden zurückliegen.

Teilnehmende an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen haben eigenverantwortlich und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Die Testnachweise müssen für Kontrollen der zuständigen Behörden bereitzuhalten.

Ohne eine Nachweiserbringung besteht ein Zutrittsverbot für sämtliche Räumlichkeiten des ThILLM. Zuwiderhandlungen werden konsequent verfolgt.

Ein Zutritt hat für Teilnehmende ausschließlich über den Haupteingang des ThILLM zu erfolgen; anschließend ist vor dem weiteren Betreten der Räumlichkeiten des ThILLM der 3G-Nachweis im Lehrgangsmanagement zu erbringen. Die Mitarbeitenden des

Lehrgangsmanagement prüfen dabei das Vorliegen eines 3G-Nachweises.

Information / Sonstiges / Inkrafttreten

6. Der Direktor oder sein Vertreter können Ausnahmen zulassen, soweit diese mit den geltenden Hygiene- und Infektionsbestimmungen vereinbar sind.
7. Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept des ThILLM in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere einschlägige hygiene- und infektionsschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere kommunale Allgemeinverfügungen, sind ergänzend zu beachten.
8. Die Regelungen gelten ab sofort, sie ersetzen die Regelungen der Dienstanweisung vom 24. November 2021.

gez. i.V. Martin Seelig
Dr. Andreas Jantowski
Direktor